



Beitragsordnung des FC Perach 1960 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden im 2. Quartal des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:

- | | | |
|------|--|-------------|
| • 01 | Kinder 5 bis 6 Jahre | Euro 11,-- |
| • 02 | Kinder 7 bis 15 Jahre | Euro 18,-- |
| • 03 | Jugendliche 16 bis 17 Jahre | Euro 31,-- |
| • 04 | Erwachsene 18 bis 65 Jahre | Euro 61,-- |
| • 05 | Ehegatte 18 bis 65 Jahre | Euro 41,-- |
| • 06 | Familie | Euro 104,-- |
| • 07 | Schüler/Student bis 27 Jahre | Euro 29,-- |
| • 08 | Rentner ab 65 Jahre (schriftlicher Antrag) | Euro 29,-- |

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 - 08.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV), in der Höhe des vom BLSV festgelegten Satzes.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im 2. Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (6) Erfolgt nach Beitragsabbuchung eine Rücklastschrift durch die Bank des Mitgliedes werden die dadurch entstehenden Rücklastschriftgebühren an das Mitglied weiterbelastet.
- (7) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (8) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,-- pro Mahnung erhoben.

- (9) Erfolgt der Vereinseintritt bis zur Abbuchung des Beitrages zum Hauptverein ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, erfolgt der Vereinseintritt nach diesem Termin wird der Beitrag erst im Folgejahr fällig.
- (10) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Rücksprache mit dem Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit – Reischach eG

BLZ: 701 695 30 / BIC GENODEF1RWZ

Kontonummer: 1058 / IBAN: DE44 7016 9530 0000 0010 58

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Stand: 02. Januar 2025